

unter Bezug auf das sog. 'Braunschweiger Reichsweistum von 1252'⁴¹ vorgetragene Gedanken, die kaiserliche Salbung und Krönung habe möglicherweise nur zeremonielle Bedeutung, ist Lupold allzu fremd, als daß er ihn akzeptieren könnte. Ohne eine konkrete Rechtsbedeutung erscheint in seinen Augen die Kaiserkrönung absurd und lächerlich⁴². Daher baut er seine Theorie der *iura reservata* weiter aus: Aus der Wahl erhalte der römische König die kaiserlichen Rechte im Reichsgebiet⁴³, die Reservatrechte außerhalb des engeren Reichsgebiets hingegen würden ihm erst nach der Kaiserkrönung zusammen mit dem Kaisertitel zuteil⁴⁴, und zwar *kraft* der *translatio imperii* (*virtute translationis imperii*). Damit verlagert Lupold die Rechtswirkung der Kaiserkrönung von dem konkreten Akt der päpstlichen Salbung und Krönung auf das historisch einmalige Ereignis der *translatio imperii* auf Karl den Großen. Die Frage, ob der Papst, weil er einst die *translatio imperii* vollzogen habe, daraus einen Anspruch am Imperium und das Recht der Approbation herleiten könne, verneint Lupold mit dem Argument, die *translatio imperii* sei oberste Aufgabe der weltlichen Gewalt⁴⁵ und habe regulär nicht im rechtlichen Zuständigkeitsbereich des Papstes gelegen. Der Papst habe vielmehr nur in Ermangelung einer anderen Vollzugsperson und aus der daraus entstandenen Zwangslage, *de necessitate facti*, das Imperium übertragen. Er habe in dieser Situation aufgrund höheren, göttlichen Rechts handeln dürfen⁴⁶.

Lupold kann sich jedoch nicht konsequent auf ein rechtliches Fortwirken des historisch einmaligen Akts der *translatio imperii* berufen, ohne gerade dadurch seine Reservatrechtstheorie zugunsten der Position des sog. Reichsweistums aufzugeben und zuzugestehen, daß der *rex Romanorum* sämtliche kaiserlichen Rechte allein aufgrund der *translatio imperii* auch ohne Salbung und Krönung besitze. Genau das aber erscheint Lupold völlig undenkbar. Er will zwar die Ausübung der kaiserlichen Rechte vom Papst unabhängig machen, möchte aber zugleich den rechtserheblichen Charakter der kaiserlichen Salbung und Krönung durch den Papst wahren. Deswegen erklärt er, die *translatio imperii* könne ihre Rechtswirkung jeweils nur dann entfalten, wenn sie mittels Salbung und Krönung des römischen Königs durch den Papst erneuert werde⁴⁷.

promoveatur in imperatorem, ut sic aliquid plus importet promocio in imperatorem quam in regem.

41) Vgl. Karl ZEUMER, Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahr 1252, NA 30 (1905) S. 403-415; zur Bedeutung des Weistums auch MITTEIS, Königswahl (wie Anm. 39) S. 187-92, S. 220.

42) Tract. c. 11, opp. 2 (SCHARD S. 191^b B): ... *videtur quodam modo absurdum et ridiculosum, quod hec promocio ad imperium, que fit per unctionem et coronacionem imperialem, fiat propter nomen imperatoris tantummodo consequendum.*

43) Wie Anm. 36 und Anm. 37.

44) Wie Anm. 40.

45) Wie Anm. 33.

46) Tract. c.12 (SCHARD S. 196^a A).

47) Tract. c. 16 (SCHARD S. 205^a AB).